

§ 33 RSO (Bayern) — Prüfungsausschuss

Realschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 10. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest,

2. kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden; verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrkräfte, so kann eine andere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen werden,

3. ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen,

4. muss einen Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,

5. hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen und

6. erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dem Unterausschuss oder den Prüfern zugewiesen sind.

(3) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. Wer den Vorsitz führt hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrkräfte anderer Realschulen in den Prüfungsausschuss berufen.

2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Die Änderung der Bewertung vermerkt sie oder er auf der Arbeit und bestätigt sie durch Unterschrift. In die Niederschrift über die Abschlussprüfung werden entsprechende Vermerke aufgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht, so ist dies bis spätestens 1. November des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden, die oder der eine Sonderregelung treffen kann.

(6) Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet wird. Der Niederschrift wird als Anlage ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie im Jahresfortgang in den einzelnen Fächern erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und

Gesamtnoten enthält.

Zitiervorschlag: § 33 RSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RSO/33>